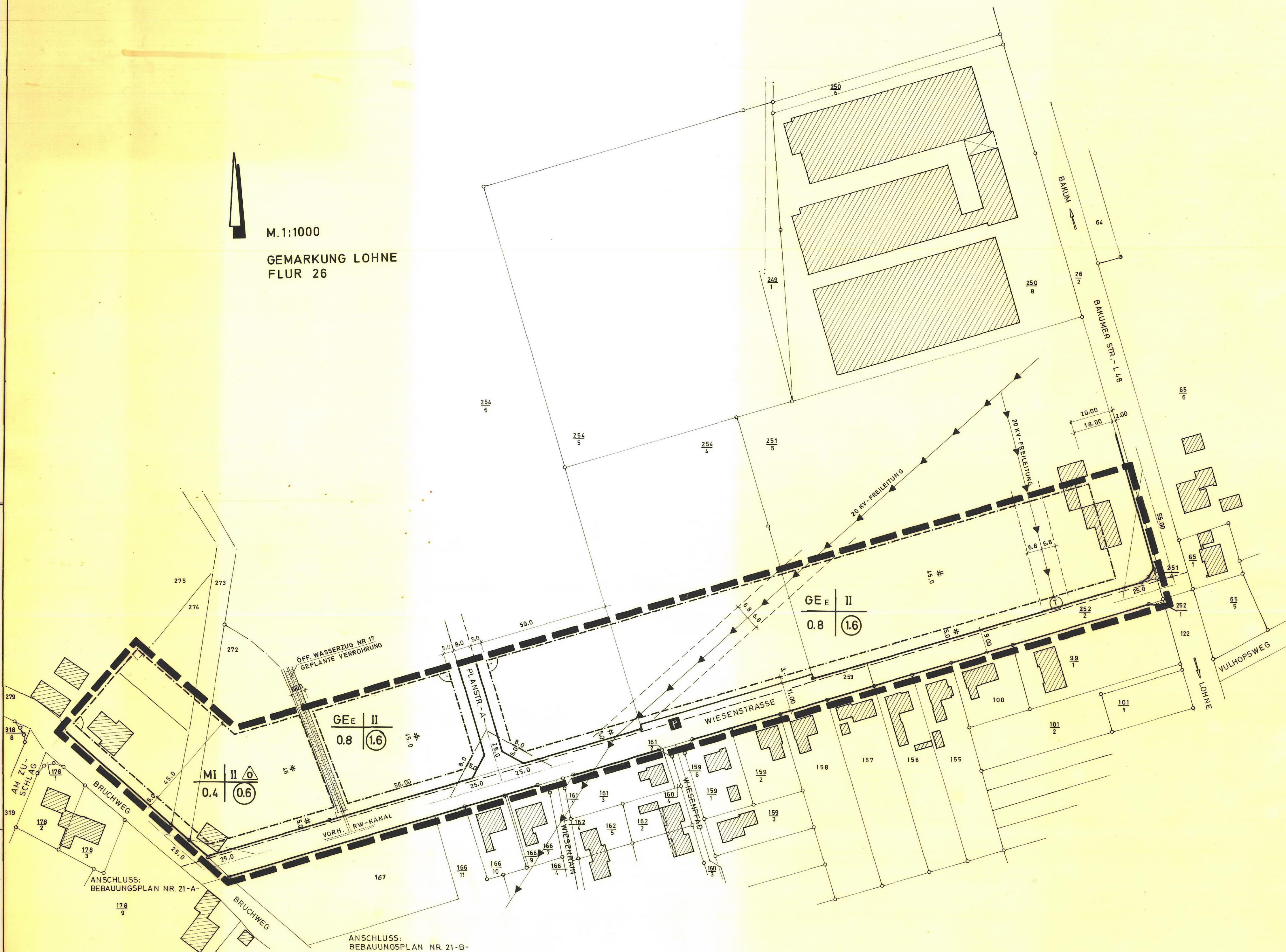




PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- MI MISCHGEBIET
- GEe GEWERBEGEBIET, NUR ZULÄSSIG: NICHT WESENTLICH STÖRENDE BETRIEBE, ZUL. EMISSIONSGRENZWERT 60/45 dB(A)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE
- 0.8 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 1.6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG.
- BAUGRENZEN
- STRASSENABGRENZUNGSLINIEN
- SICHTDREIECKE, FREI VON BEWUCHS UND NEBENANLAGEN ÜBER 80 cm HÖHE AB OK. FERTIGER STRASSE.
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 57
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- 20 KV-FREILEITUNG MIT GITTERMASTSTATION (EWE), SCHUTZSTREIFEN = 6.80 m
- HD - GASLEITUNG (EWE)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, DIE NICHT GLEICHZEITIG IN EINE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE HINEINRAGEN, GILT DIE FESTSETZUNG DER BAUGRENZE NUR, WENN SIE DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT, ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN. SONSTIGE INNERE UMBAUTEN SIND ALS AUSNAHMEN ZULÄSSIG.
- ANLAGEN NACH § 6 ABS. 3 UND § 8 ABS. 3 ZIFFER 1 DER BNutzVO SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
- GARAGEN SIND AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG, WENN SIE EINEN MINDESTABSTAND VON 5.00 m VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN EINHALTEN.
- IM PLANGEBIET KANN IM EINZELFALL GEMÄSS § 17 (5) BNutzVO EINE AUSNAHME DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

SONSTIGE PLANZEICHEN

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE BEBAUUNG
- FLURSTÜCKSNUMMER
- RECHTER WINKEL
- PARALLELABSTAND 5.00 m

BEBAUUNGSPLAN NR. 57
FÜR DAS GEBIET „BAKUMER STRASSE / WIESENSTRASSE“

STADT LOHNE, LANDKREIS VECHTA (OLDB)

PLANBEARBEITUNG

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 57 WURDE AUSGEARBEITET VOM BAUAMT DER STADT LOHNE (OLDB).

2842 LOHNE, DEN 6.4.1976

10. Jäger
(UNTERSCHRIFT)

ZUSTIMMUNG UND AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.6.1976 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S.341) AM 10.9./8.9.1976 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 28.9.1976 BIS EINSCHLIESSLICH 28.10.1976 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

2842 LOHNE, DEN 3.2.1977

L. S. gez. Becker
(STADTDIREKTOR)

BESCHLUSS ALS SATZUNG

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GE- MEINDEORDNUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2 UND 10 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S.341) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) VOM 26.6.1962 (BGBl. I S.429), IN DEN ZUR ZEIT GELTEN- DEN FASSUNGEN, HAT DER RAT DER STADT LOHNE NACH VORHERIGER PRÜFUNG DER ERSTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEGRIFFEN UND ANREGUNGEN DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 57 IN DER SITZUNG AM 4.12.1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

2842 LOHNE, DEN 3.2.1977

gez. Götke-Krogmann L. S. gez. Becker
(BÜRGERMEISTER) (STADTDIREKTOR)

GENEHMIGUNGSVERMERK

GENEHMIGT
nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256) gemäß Verfügung vom 1.3.1977.

DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 1.3.1977

L. S. i.A. Giebe

BEKANNTMACHUNG

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND ENTSPRECHEND DER VERORDNUNG ÜBER ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN VOM 20.6.73- NDS. GVBl. S.201 AM 20.5.1977. BEKANNTGEMACHT WORDEN.

2842 LOHNE, DEN 23.5.1977

Der Stadtdirektor
im Vertretung
gez.
(Stadtdirektor)
Stadtdirektor

BESCHEINIGUNGEN DES KATASTERAMTES

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGEN- SCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDEUT- SAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 20.12.1975). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

2848 VECHTA, DEN 27.1.1977

KATASTERAMT

Unterschrift

DER STADT LOHNE IST DIE VERVIELFÄLTIGUNG GEMÄSS VERFÜ- GUNG DES KATASTERAMTES VOM 12.2.1976 AKTZ. 23450 N1 UNTER DEN IN DER VERPFLICHTUNGSER- KLÄRUNG ANERKANNTEN BEDINGUNGEN GESTATTET WORDEN. EINE GEWÄHR FÜR DIE RICHTIGKEIT WIRD NUR FÜR UR- SCHRIFTLICH BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNGEN ÜBERNOMMEN.

2848 VECHTA, DEN 27.1.1977

KATASTERAMT

Unterschrift

BEBAUUNGSPLAN NR. 57
FÜR DAS GEBIET
„BAKUMER STRASSE / WIESENSTRASSE“



UBERSICHTSPLAN M.1:10000
AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT LOHNE (OLDB)



STADT LOHNE, BAUAMT, DEN 6.4.1976 (BEUSE)